

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Laufbahn des mittleren Dienstes wieder für Absolventen von Hauptschulen zu öffnen. Damit soll eine Aufwertung der Hauptschule erreicht werden.

B. Lösung

Neben den bisher geltenden Zulassungsvoraussetzungen können abweichende landesrechtliche Regelungen getroffen werden, sofern sie sich im Rahmen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit der Einschränkung halten, daß die Hauptschulausbildung mindestens mit gutem Erfolg abgeschlossen sein muß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten fallen in den Ländern an, in denen ein Dienstanfängerverhältnis eingeführt wird.

Die Unterhaltsbeihilfe für einen Dienstanfänger beträgt derzeit jährlich ca. 7 500 DM. Dazu kommen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Aufwendungen für Reisekosten und Arbeitsmittel in nicht bezifferbarer Höhe. Die Gesamtkosten hängen von der Zahl der Dienstanfänger ab.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 00 — Ste 132/84

Bonn, den 5. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, den der Bundesrat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Abweichende landesrechtliche Regelungen sind im Rahmen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit der Maßgabe zulässig, daß die Hauptschulausbil-

dung mindestens mit gutem Erfolg abgeschlossen sein muß.“

b) Absatz 2 entfällt.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) wurde die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung auf Realschulabsolventen und solche Absolventen, die einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, beschränkt. Zentrales Anliegen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Laufbahn des mittleren Dienstes wieder für Absolventen von Hauptschulen zu öffnen. Dies entspricht dem Anliegen, die Hauptschule aufzuwerten. Da sowohl die Hauptschulabschlüsse als auch die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes in den einzelnen Ländern verschieden sind, muß eine Regelung gewählt werden, mit der die Einheitlichkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)**

Durch das Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) wurde der Zugang zur Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung auf Realschulabsolventen oder Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand beschränkt. Dies wurde unter anderem damit begründet, daß von der Vorschaltung eines Praktikums künftig abgesehen werden solle, da diese Einrichtung für den mittleren Dienst keine Bedeutung erlangt habe.

Als eine der Möglichkeiten, die Hauptschulen zu stärken, ihr Ansehen zu verbessern und den Hauptschulabschluß als Bildungsabschluß attraktiver zu gestalten, wird jedoch die Zulassung von guten Hauptschülern zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes angesehen. Insbesondere wird hiervon eine Signalwirkung auf die privaten Arbeitgeber erwartet. Da sowohl die Hauptschulabschlüsse als auch die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes in den einzelnen Ländern verschieden sind, ist eine einheitliche Regelung der Zugangsvoraussetzungen im Steuerbeam-

ten-Ausbildungsgesetz nicht möglich. Die vorgesehene Fassung ermöglicht die Erweiterung der jeweiligen landesrechtlichen Zugangsregelungen auf den Steuerbereich. Dabei ist gewährleistet, daß die Öffnung auf gutqualifizierte Hauptschulabsolventen beschränkt bleibt. Die Erfahrungen der Länder haben gezeigt, daß es im allgemeinen nur gutqualifizierten Realschulabsolventen gelingt, die Ausbildung, die von den hohen Anforderungen an den mittleren Dienst geprägt ist, erfolgreich abzuschließen. Es erscheint daher weder sinnvoll noch zweckmäßig, den Zugang über die vorgesehene Regelung hinaus für Hauptschulabgänger allgemein zu öffnen. Es würden damit bei diesem Personenkreis Hoffnungen geweckt, die sich in dem bei Einstellungen maßgebenden Wettbewerb mit Real- und Fachoberschulabsolventen als wenig aussichtsreich erweisen. Damit ist sichergestellt, daß das Ausbildungsniveau im mittleren Dienst auf dem bisherigen Stand beibehalten werden kann.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Durch das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes wird sichergestellt, daß die geänderte Bestimmung möglichst bald vollzogen werden kann, damit deren positive Auswirkungen bald eintreten.

C. Kosten

Soweit in den Ländern ein Dienstanfängerverhältnis eingerichtet wird, werden sich durch die Vorschaltung dieses Dienstanfängerverhältnisses zusätzliche Kosten ergeben. Im einzelnen sind diese nicht bezifferbar, da die Kosten zum einen von der Zahl der Dienstanfänger und zum anderen von der Ausgestaltung des Dienstanfängerjahres abhängen. Die Unterhaltsbeihilfe eines Dienstanfängers beträgt derzeit jährlich z. B. ca. 7 500 DM in Baden-Württemberg. Dazu kommen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Aufwendungen für Reisekosten und Arbeitsmittel in nicht bezifferbarer Höhe.

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Buchstabe a

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung der Länder kann bisher nur eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen gleichwertigen schulischen Bildungsstand nachweist. Die Bundesregierung sieht in der beabsichtigten Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen zum mittleren Dienst der Steuerverwaltung eine Verbesserung der Ausbildungschancen für Hauptschulabsolventen.

Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, daß die Bewerber für den mittleren Dienst vor hohe Anforderungen gestellt werden, denen nach den Erfahrungen der Länder bisher nur gutqualifizierte Realschulabsolventen gewachsen waren. Aus fachlicher Sicht muß an dem Anforderungsniveau in der Ausbildung des mittleren Dienstes festgehalten werden.

Der Bundesminister der Finanzen verfügt nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) zusammen mit den Ländern über das notwendige Instrumentarium, um die bisherige Qualität der Ausbildung zu gewährleisten und der möglichen Gefahr einer divergierenden Entwicklung der Ausbildung wegen unterschiedlicher landesrechtlicher Zugangsvoraussetzungen zu begegnen.

Zu Artikel 1 Buchstaben b und c

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates zu. Der bisherige Absatz 2 des § 3 StBAG ist durch Zeitablauf überholt und kann gestrichen werden.

Zu Artikeln 2 und 3

Dem Entwurf des Bundesrates wird zugestimmt.

